



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021
– Auszug aus Drucksache 18/13713 –**

Frage Nummer 13

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezug auf den Bericht in der Allgäuer Zeitung vom 01.02.2021 über Verstöße gegen die Corona-Hygieneverordnung am Flughafen Memmingen, frage ich die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Regelung zur FFP2-Maskenpflicht in Flugzeugen und an Bayerischen Flughäfen bisher nicht gilt bzw. gegolten hat, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Einhaltung der Abstandsregeln in den Flughafengebäuden vor und welche Notwendigkeit sieht sie, die Vorgaben der Hygieneschutzverordnungen im Flugbetrieb und den Flughafengebäuden stärker zu kontrollieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit gilt nach § 8 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) die FFP2-Maskenpflicht nur für Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs. Damit sind Fluggäste von der FFP2-Maskenpflicht nicht erfasst.

Seitdem durch das Robert Koch-Institut Hochrisiko-Gebiete ausgewiesen wurden (ab 24.01.21), tritt verstärkt das Problem der Warteschlangen auf. Reisende aus diesen Gebieten müssen nun schon bei Landung ein negatives Testergebnis mit sich führen, weshalb die Kontrollen durch die Grenzpolizei an allen deutschen Flughäfen intensiviert wurden und ein Vielfaches an Zeit benötigen. Entsprechend der baulichen Gegebenheiten werden am Flughafen Memmingen jedoch bereits Maßnahmen umgesetzt, um den Prozess bei der Einreise zu entzerren.

Die Flughafenbetreiber haben umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Passagiere auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Es wurden Bodenmarkierungen und Aufkleber angebracht und es erfolgen regelmäßige Lautsprecherdurchsagen.

Die Flughafenmitarbeiter sind angehalten, Passagiere auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinzuweisen. Die Sanktionierung von Verstößen obliegt jedoch ausschließlich den zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden.

Die Einhaltung der Infektionsschutzvorschriften wird durch die Bayerische Polizei, auch in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei, konsequent überwacht. Dazu wurde unter anderem die polizeiliche Präsenz insbesondere an stark frequentierten

Örtlichkeiten erhöht. Flächendeckende Kontrollen sind allerdings auch zu Hauptbelastungszeiten nicht angezeigt. Der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger legt ein sehr umsichtiges Verhalten an den Tag und hält sich an die Vorgaben. Die festgestellten Verstöße einzelner Personen rechtfertigen keine systematische Dauerkontrolle.